



Beschlussübersicht

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat am 13.6.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 7-53-1162

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben bestätigt auf Grundlage des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung vom 27. Mai 1999, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) Herrn Jens Naujokat aus Löbnitz als gemeindlichen Friedensrichter für die Stadt Bad Düben und die Gemeinde Löbnitz.

Beschluss-Nr. 7-53-1163

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die „Erneuerung der Netzwerkverkabelung und Umrüstung auf LED-Beleuchtung im Rathaus Bad Düben“ an die Firma Elektro Griebisch GmbH & Co. KG aus Bad Düben.

Beschluss-Nr. 7-53-1164

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die „Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Düben“.

Beschluss-Nr. 7-53-1165

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr Bad Düben“.

Beschluss-Nr. 7-53-1166

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnanlage am Obermühlenteich“ in der Fassung vom 5. Juni 2024 bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen und der Begründung und bestimmt diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Gleichzeitig werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB eingeholt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlagezeitraum zu bestimmen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden über die Offenlage zu benachrichtigen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Beschluss-Nr. 7-53-1167

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Schulcampus II, Durchwehnaer Straße“ der Stadt Bad Düben gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Da der Bebauungsplan zum Teil nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 450/51 (teilweise), 450/22 (teilweise), 450/21, 450/23, 450/38, 450/50 jeweils in der Gemarkung Bad Düben Flur 5. Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 5,1 Hektar. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch eine schwarz gestrichelte Umrandung dargestellt.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Erweiterung der städtischen Schullandschaft durch dauerhafte Etablierung eines Schulkomplexes (Grundschule und weiterführende Schulen) in privater Trägerschaft
- bedarfsgerechte Entwicklung von Kultur- Freizeit und Sportangeboten
- Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Gebietsentwicklung (z.B. Stellplätze)
- Gebietsentwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und sonstiger ökologischer Kriterien
- Naturschutzfachliche Aufwertung von Teilflächen durch Anlage von Gehölzstrukturen und extensiven Grünflächen
- Zuführung einer Waldfläche von 1230 m² der Waldumwandlung
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren werden im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung durch den privaten Schulträger getragen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

Beschluss-Nr. 7-53-1168

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Aufstellung eines Bauleitplanes zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dübén im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schulcampus II, Durchwehnaer Straße“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Bereich der 4. Änderung umfasst den teilweisen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schulcampus II, Durchwehnaer Straße“. Betroffen sind die Flurstücke 450/51 (teilweise), 450/22 (teilweise) jeweils in der Gemarkung Bad Dübén Flur 5. Der Änderungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch eine rote Umrandung dargestellt. Das Ziel der Änderung ist, dass die im Änderungsbereich liegenden Flächen, welche als Grünfläche und als Verkehrsfläche dargestellt sind, als Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Die Verkehrsflächen sollen neu geordnet werden. Die Kosten für das Änderungsverfahren werden im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung durch den privaten Schulträger getragen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 7-53-1169

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Torgauer Straße - Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bürgermeisterin wird zudem beauftragt, gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet

Beschluss-Nr. 7-53-1170

Beschluss über die Satzung der Stadt Bad Dübén über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans „Torgauer Straße-Am Heidegraben“ der Stadt Bad Dübén (Satzungsbeschluss im Sinne von § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes „Torgauer Straße-Am Heidegraben“ bestehend aus Satzungstext und Lageplan.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen

Beschluss-Nr. 7-53-1171

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Widmung der Straße „Am Roten Ufer“

- Straße I als öffentliche Gemeindestraße und
- Straße II als Eigentümerweg

Beschluss-Nr. 7-53-1172

1. Feststellung Jahresabschluss

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023

Die vorgelegte Bilanz zum 31.12.2023 wird abschließend mit 3.846.327,13 EUR sowie die Gewinn- und Verlustrechnung abschließend mit einem Jahresüberschuss von 772.599,26 EUR festgestellt.

2. Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2023 von 772.599,26 EUR wird in Höhe von 500.000,00 EUR ausgeschüttet und in Höhe von 272.599,26 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 7-53-1173

Der Stadtrat stimmt die Annahme folgender Spenden zu:

Gewerkschaft der Polizei: 1.000,00 EUR für Bike- und Skatepark

Konstanze Gräfe: 50,00 EUR für Bike- und Skatepark

Ingo und Andrea Knepper: 40,00 EUR für Bike- und Skatepark

Bernd und Waltraud Wegener: 300,00 EUR für Landschaftsmuseum Dübener Heide

Markus Aé: 68,97 EUR für Obstbaum und Sträucher in Bad Dübén

Beate Freund: 100,00 EUR für Bergschiffmühle

AOF-Dienstleistercenter: 250,00 EUR für Bike- und Skatepark